

Drucksachen-Nr. **XI/1463**

Bad Schwalbach, den 05.11.2025

Aktenzeichen:
Ersteller/in: Svenja Pasucha

Brandschutz und Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	24.11.2025		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur	18.11.2025		ja
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	27.11.2025		ja
Kreistag	02.12.2025		ja

Titel

Satzung über den Anschluss und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale in der Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises

I. Beschlussvorschlag:

Die Satzung über den Anschluss und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale in der Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises wird beschlossen.

II: Sachverhalt:

Die Satzung über den Anschluss und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale in der Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises wurde im Jahre 2017 erstellt und trat zum 01.01.2018 in Kraft. Die Benutzungsgebühr beträgt gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung 53,00 Euro monatlich pro aufgeschaltete Brandmeldeanlage.

Auf Grundlage der aktuellen Kostenentwicklung ist eine Anpassung der Gebühr erforderlich. Für den Betrieb der Brandmeldeempfangszentrale entstehen jährliche Personalaufwendungen in Höhe von 191.800 €, Kosten der internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 40.480,03 € sowie Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 25.800 €. Hinzu kommt ein aus den Jahren 2019 bis 2024 auszugleichendes Defizit in Höhe von 66.248,85 €. Dieses wird innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden. Danach wird eine erneute Neuberechnung der Gebühr vorgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der zu deckenden Gesamtkosten ergibt sich ein erforderliches Gebührenaufkommen, das mit der bisherigen Gebühr von 53,00 Euro pro Monat und Anlage nicht erreicht werden kann. Eine Neuberechnung auf Basis der geplanten 262 Aufschaltungen führt zu einer notwendigen Anhebung auf 90,00 € monatlich.

Die Gebührenerhöhung stellt sicher, dass die Kosten für den Betrieb der Brandmeldeempfangszentrale vollständig kostendeckend erbracht werden können.

Bis auf den aktualisierten Betrag der Benutzungsgebühr im § 11 (2) der Satzung bleiben die Inhalte der bestehenden Satzung unberührt.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

keine

IV. Personelle Auswirkungen:

keine

V. Finanzierungsübersicht

Finanzielle Auswirkungen:		ja
Geschäftsjahr		2026
Kostenart		5110000
	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgeb.	
Kostenstelle		
oder		
Projekt		
Gesamtansatz		0,00
verbraucht / gebunden		0,00
noch verfügbar		0,00
Bedarf		0,00
Rest, bzw. üpl./ apl. Bedarf		0,00
Erträge		282.960,00
einmalige Zusatzkosten		0,00
jährliche Folgekosten		0,00
Leistungsart	Freiwillige Leistung	
	oder Pflichtaufgabe	

(Sandro Zehner)
Landrat

Entwurf der Satzung
Kostenkalkulation

Anlage: